
Rechtsberaterin der Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner, Herrn Peter Schwaiger, den Stellvertretenden Leiter der Delegation der Euellver71]TJ019.144.48 0 17cu c 42 Tw ..57e0e1nG7c.57e0s1 J00 110rDJ21 -e-dn wege darstellen.

Der Rat ist fest davon überzeugt, dass die für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen, einschließlich derjenigen, die zu solchen Handlungen aufstacheln oder sie absichtlich erleichtern, vor Gericht gestellt werden sollen, und vertritt in dieser Hinsicht die Auffassung, dass die wirksame Strafverfolgung der mutmaßlichen Seeräuber und derjenigen, die sie unterstützen, von künftigen seeräuberischen Angriffen abschrecken kann. Der Rat hält es daher für äußerst wichtig, langfristige Lösungen für das Problem der Strafverfolgung mutmaßlicher Seeräuber und des Freiheitsentzugs verurteilter Seeräuber zu finden, die es gestatten, konkrete und dauerhafte Ergebnisse zu erzielen und so zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Somalia beizutragen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass Frieden und Stabilität innerhalb Somalias, die Stärkung der staatlichen Institutionen, wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit erforderlich sind, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Seeräuberei und den bewaffneten Raubüberfällen auf See vor der Küste Somalias auf Dauer ein Ende gemacht wird.

Der Rat begrüßt den in seiner Resolution 1918 (2010) erbetenen Bericht des Generalsekretärs über mögliche Optionen zur Förderung des Ziels der Strafverfolgung und des Freiheitsentzugs der für seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias verantwortlichen Personen, insbesondere auch Optionen zur Einrichtung von Sonderkammern nationaler Gerichte, möglicherweise mit internationalen Komponenten, oder eines regionalen oder internationalen Gerichtshofs, samt entsprechenden Regelungen für den Freiheitsentzug, unter Berücksichtigung der Arbeit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias, der bestehenden Praxis bei der Errichtung internationaler und gemischter Gerichtshöfe sowie des für die Erreichung konkreter und dauerhafter Ergebnisse nötigen Zeitaufwands und Mittelbedarfs

⁶⁵. Der Rat stellt fest, dass der Bericht die Herausforderungen bei der Bewältigung dieses Problems aufzeigt, insbesondere die begrenzten Justizkapazitäten der Staaten in der Region, die Kapazitäten der Haftanstalten und die Regelungen zur Rückführung der von ausländischen Gerichten strafrechtlich verfolg-

⁶⁴ S/PRST/2010/16.

⁶⁵ S/2010/394.

ten Verdächtigen, und vertritt die Auffassung, dass der Bericht eine solide Grundlage für die künftige Tätigkeit zur Stärkung der internationalen, regionalen und nationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, Seeräuber vor Gericht zu stellen, bietet.

Der Rat würdigt die laufenden Anstrengungen der Staaten, einschließlich der Staaten in der Region, insbesondere Kenias und der Seychellen, mutmaßliche Seeräuber vor ihren nationalen Gerichten anzuklagen, wobei er betont, dass alle Staaten diese Anstrengungen fortsetzen müssen, so auch indem sie die Seeräuberei nach ihrem innerstaatlichen Recht unter Strafe stellen.

Der Rat betont, dass die Staaten und die internationalen Organisationen auch